



Auslandschweizer-Organisation
Organisation des Suisses de l'étranger
Organizzazione degli Svizzeri all'estero
Organisaziun dals Svizzers a l'ester

Alpenstrasse 26
CH – 3006 Bern
Tel. +41(0)31 356 61 00
Fax +41(0)31 356 61 01
www.aso.ch, info@aso.ch

Bern, den 28.02.2017

Stellungnahme der ASO zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates über die RASA-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zum vorgeschlagenen Gegenentwurf gerne wie folgt Stellung:

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine privatrechtliche Stiftung, die die Interessen der rund 762 000 ausserhalb der nationalen Grenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt. Nahezu 453 000 Auslandschweizer bzw. mehr als 60 % leben in einem EU-Land. Sie sind daher direkt vom Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) betroffen.

Die ASO hat sich mehrfach für das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgesprochen: 1999 bei der Ratifizierung der bilateralen Abkommen, 2004 bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des FZA auf zehn neue EU-Mitgliedstaaten, 2008, als es um die Stellungnahme zur Weiterführung des FZA und dessen Ausweitung auf Bulgarien und Rumänien ging, und 2013 bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des FZA auf Kroatien.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Teilrevision des Ausländergesetzes in 2015 hat sich die ASO im Übrigen ebenfalls für das FZA ausgesprochen. Da die Argumentation weiterhin zutreffend ist, übernehmen wir im Folgenden die wichtigsten Punkte:

«Dank der Personenfreizügigkeit geniessen die Schweizer eine ganze Reihe von Rechten in den EU-Ländern, wie beispielweise das Recht, Wohnort und Arbeitsplatz innerhalb der Europäischen Union zu wechseln (geografische und berufliche Mobilität), das Recht auf Gleichbehandlung mit den EU-Bürgern in verschiedenen Bereichen (gleiche Arbeitsbedingungen, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, gleiche Sozialleistungen, gleiche Steuervorteile), das Recht, sich als Selbstständige in der EU niederzulassen, das Recht auf Familiennachzug, das Recht auf Verbleib in einem EU-Land nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei bestimmten Berufen (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) usw.

Die Infragestellung der Grundsätze des FZA könnte zu einer Verschlechterung der Situation der Schweizerinnen und Schweizer führen, die sich in einem Land der Europäischen Union niederlassen möchten, da sie wahrscheinlich nicht mehr über dieselben Erleichterungen verfügen würden, die derzeit bestehen. So wird eine Erschwerung des Zugangs zum schweizerischen Arbeitsmarkt für EU-Bürger im Gegenzug auch eine Erschwerung des Zugangs zum europäischen Arbeitsmarkt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben.

In unserer eng verflochtenen Welt sind diese Auslandserfahrungen jedoch in bestimmten Berufen zu einer unabdingbaren Voraussetzung für beispielsweise eine erfolgreiche Karriere geworden. Diese Erfahrungen bringen einen Mehrwert für die Schweiz, sei es durch den Erwerb von Know-how oder die Entstehung von Kontakten, wovon die Schweiz direkt oder indirekt in den verschiedensten Bereichen wie Wirtschaft, Kultur, Politik, Forschung usw. profitiert. Dieser Austausch muss deshalb erleichtert und darf nicht behindert werden.

Für die Auslandschweizer-Organisation ist es daher von grundlegender Bedeutung, dass die Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung und die Verhandlungen mit der Europäischen Union zu einer für die Europäische Union akzeptablen Lösung führen. Es gilt, um jeden Preis eine Kündigung des FZA und die damit verbundenen negativen Folgen für die Auslandschweizer zu verhindern. In diesem Sinne bevorzugt die ASO Lösungen, die die geringste Gefahr eines Konflikts mit dem FZA bergen“.

Aus diesem Grund und gemäss den in der Vergangenheit vertretenen Standpunkten bekennt sich die ASO nach wie vor zum FZA. Sie wendet sich nicht gegen einen Gegenentwurf zur RASA-Volksinitiative, hält jedoch beide vorgeschlagenen Varianten nicht für zielführend. Lediglich die Übergangsbestimmungen zu Artikel 121a zu streichen, bringt kaum zusätzlichen Nutzen. In der Gegenüberstellung der beiden Varianten zieht die ASO Variante 1 der Variante 2 vor. Dazu weisen wir allerdings darauf hin, dass die Berücksichtigung des Völkerrechts bereits in BV Art.5, Abs. 4 vorgeschrieben ist, und sich eine Wiederholung dieses Grundsatzes in BV Art. 121a nicht aufdrängt.

Wir danken für Ihr Interesse an der Position der Auslandschweizer-Organisation und an den 762 000 jenseits unserer Staatsgrenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizern.

Sarah Mastantuoni
Direktorin

Ariane Rustichelli
Direktorin